

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Correspondenzblatt für die Ärzte und Apotheker des Großherzogthums Oldenburg**

**Oldenburg, 1.1860/61,1(1.Mai) - 4.1866,5[?]**

Beiblatt zum Correspondenz-Blatt für die Aerzte und Apotheker des  
Grossherzogthums Oldenburg. Nr. 2, Juli 1860

**urn:nbn:de:gbv:45:1-8450**

# Beiblatt zum Correspondenz-Blatt

für die

## Aerzte und Apotheker

des

### Grossherzogthums Oldenburg.

1860.

Nr. 2.

Juli.

#### Oldenburgische Medicinaltaxe

im Vergleiche mit der bremischen, hannoverschen und preussischen.

Vorbemerkung der Redaction. Die Oldenburgische Medicinaltaxe, welche im Jahre 1830 publicirt wurde, hat die einzelnen Positionen in Gold ausgedrückt, das nach der Cammer-Bekanntmachung vom 7. Septbr. 1846 mit  $3\frac{3}{4}$  Sgr. Agio auf 1 Thlr. zu berechnen ist. Hier-nach ist die nachfolgende Taxe umgerechnet, doch ist dabei zu bemerken, dass nur in den Positionen, welche die gerichtlichen Fälle betreffen, eine genaue Berechnung stattgefunden hat, während in der Taxe für praktische Aerzte etc. die Bruchtheile und zuweilen auch einzelne Groschen unbeachtet geblieben sind. So sind z. B. 12 Grote Gold mit Vernachlässigung von  $1\frac{1}{2}$  Pfennigen in  $5\frac{1}{2}$  Sgr., 3 Thlr. Gold nicht in 3 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., sondern in  $3\frac{1}{3}$  Thlr. umgewandelt. Die Positionen der bremischen Taxe sind in Gold ausgedrückt.

Nach der gesetzlichen Taxe werden die Dienstleistungen der praktischen Aerzte und die der Wundärzte verschieden honorirt, sofern die letztern nicht gleichzeitig promovirte Aerzte sind. Da nun im Grossherzogthume keine reinen Wundärzte mehr concessionirt werden und von den früher concessionirten nur noch drei am Leben sind, so hat für den vorliegenden Zweck die Aufführung der Rubriken für praktische Wundärzte keine Bedeutung; die betreffenden Positionen der Taxe sind daher in Nachfolgendem übergangen.

#### I. Taxe für die Medicinalpersonen in gerichtlichen und polizeilichen Fällen.

Die Kreisphysici und angestellten gerichtlichen Wundärzte, so wie die sonst besoldeten Aerzte und Chirurgen erhalten für die Leistungen, welche sie in gerichtlichen Fällen auf Requisition der Gerichte, und in



polizeilichen Fällen auf Requisition der Polizeibehörden, oder auch nach Maasgabe ihrer Instruction ex officio, so wie bei der ihnen aufgetragenen Behandlung kranker Gefangenen, verrichten, keine Vergütung, indem sie dafür ihren Gehalt geniessen, es sei denn, dass sich vermögende Privaten vorfinden, welche die desfälligen Kosten zu tragen verpflichtet wären, in welchem Falle die unten folgenden Taxbestimmungen eintreten. Gleichwohl sollen denselben in allen diesen Fällen die bescheinigtermaassen ausgelegten nothwendigen Kosten des Transportes event. nach der Extraposttaxe, jedoch nie über dieselbe hinaus, erstattet werden, und überdies, zur Entschädigung für Zehrungskosten, wenn das Geschäft in einer Entfernung von wenigstens einer halben Meile von deren Wohnorte vorgenommen worden, an Diäten täglich 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Thlr.

Wenn in gerichtlichen und polizeilichen Fällen andere nicht salarirte Medicinalpersonen angewendet werden, so tritt für diese die nachfolgende Taxe ein:

1. für eine gerichtliche Section und das Dictiren des Gefundenen zu Protokoll, wie auch für den baldigst nachfolgenden Obductionsbericht nebst beigefügtem medicinisch - chirurgischem Urtheil nach Verschiedenheit der Fälle und praevia moderatione des Physicus
 

	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> — 11 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Thlr.
in Hannover	4 — 6 „
in Preussen	6 „
2. für eine äusserliche Besichtigung eines Leichnams, wo keine Section erforderlich ist, nebst schriftlichem Bericht
 

	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
in Hannover	2 „
in Preussen	3 „
3. an Diäten täglich 2<sup>1</sup>/<sub>4</sub> „
4. für Versäumniss den 2. und d. folg. Tage täglich 3<sup>1</sup>/<sub>3</sub> „
5. freie Fuhren oder Erstattung der Transportkosten.
6. für die Abwartung eines gerichtl. Termins,
 

a. wenn der Arzt am Orte des Gerichtes wohnt	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> „
in Hannover und Preussen	2 „
b. wenn derselbe nicht dort wohnt, ausserdem an Diäten täglich	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> „
7. für die oberlich aufgegebene Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Verletzten, eines Gefangenen oder für den darüber abzustattenden Bericht
 

a. wenn der Arzt an demselben Orte wohnt	1 <sup>1</sup> / <sub>8</sub> „
--	---------------------------------



	in Hannover . . . . .	$\frac{1}{3}$ — 4	Thlr.
	in Preussen . . . . .	$\frac{2}{3}$ — 1	"
b.	wenn er nicht dort wohnt, ausserdem an Diäten	$2\frac{1}{4}$	"
8.	sind hierbei mehrere Besuche nöthig, so werden solche nach gewöhnlicher Taxe vergütet.		
9.	für jede andere gerichtliche Untersuchung, z. B. bei verheimlichter Schwangerschaft, verstellten Krankheiten, zweifelhaften Gemüthszuständen		
a.	wenn der Arzt am Orte der Untersuchung wohnt	$1\frac{1}{8}$	"
	in Hannover und Preussen . . . . .	2	"
b.	wenn er nicht dort wohnt, an Diäten täglich	$2\frac{1}{4}$	"
	für Bericht und Gutachten . . . . .	$1\frac{1}{8}$ — $1\frac{2}{3}$	"
	in Hannover . . . . .	3 — 6	"
	in Preussen . . . . .	4	"
10.	werden Aerzte (oder Wundärzte) mit der Untersuchung von contagiösen oder epidemischen Krankheiten beauftragt, so erhalten sie die ihnen zustehenden Diäten und freie Fuhré und ausserdem für den Bericht . . . . .	3 Thlr. $11\frac{1}{4}$	Sgr.
	in Hannover für letztern	4	" — "
11.	für die Untersuchung verdächtiger bei Obductionen vorgefundener Gegenstände, ferner verfälschter Lebensmittel, Arzeneien u. dgl. erhält sowohl der gerichtliche Arzt als der hinzugezogene Chemiker ohne weitere Diäten eine tägliche Vergütung von . . . . .	3 " $11\frac{1}{4}$	"
	in Hannover . . . . .	2—6	Thlr.
	in Preussen . . . . .	2—5	"
	dabei erforderlicher Aufwand an Reagentien, Gefässen u. dgl. wird nach der Billigkeit berechnet und besonders vergütet.		
12.	wenn bei gerichtlichen Sectionen von Leichen erwachsener Personen es nöthig erachtet wird, ausser dem gerichtlichen Wundarzt noch einen chirurgischen Gehülfen zuzuziehen, so erhält dieser		
a.	freie Fuhré, wo möglich in Gesellschaft der übrigen Aerzte,		
b.	an Diäten täglich . . . . .	$22\frac{1}{2}$	"
c.	für Versäumniss den zweiten und die folgenden Tage täglich . . . . .	$1\frac{1}{8}$	Thlr.



13. in Betreff der öffentlichen Impfungen bleibt es bei den schon bestehenden Anordnungen, nämlich von Wohlhabenden erhält der Arzt  $16\frac{5}{6}$  Sgr., von der zweiten Classe  $11\frac{1}{4}$  Sgr., von der dritten Classe  $5\frac{5}{8}$  Sgr.; für die Armen bezahlt die Armencasse des Orts 3 Sgr.

Uebrigens verstehen sich alle diese Sätze mit Einschluss der Controle und mit der Bestimmung, dass für eine zweite etc. zu wiederholende Impfung, wenn die vorhergegangene erfolglos geblieben, keine neue Gebühr passiren soll. Die Kosten des Transportes zu den öffentlichen Impfungen werden dem Impfarzte nicht erstattet, sondern muss derselbe solche selbst stehen.

Wenn die Aerzte bei den öffentlichen Schutzblattern-Impfungen ein Kind nicht selbst impfen, ihnen vielmehr über die bereits geschehene Impfung desselben ein von einem andern concessionirten Arzt ausgestellter Schein zur Nachsicht und um demgemäss die geschehene Impfung in die betreffende Liste einzutragen, producirt wird, begleicht ihnen für diese Bemühung für jedes Kind eine Gebühr von  $2\frac{1}{2}$  Sgr. (Regierungsbekanntmachung vom 13. April 1852.)

(Fortsetzung in Nr. 3. des Beiblatts.)

---

## Anzeigen.

### Thierärztlicher Verein.

Die diesjährige General-Versammlung findet am 30. August in Oldenburg, im Hôtel zum neuen Hause, statt.

Der Vorstand: Dr. Greve.

---

Am 14. Juli werden die hinterlassenen Instrumente des verstorbenen Hofraths Dr. Basse im Hospital zum Verkauf ausgelegt. Es befinden sich darunter ausser vielen Skalpells, Bistouris, Scheeren, Cathetern, Sonden, Kornzangen, verschiedenen Trepanationsinstrumenten etc. etc. eine reichhaltige Sammlung geburtshülflicher Zangen alter und neuer Construction, eine grosse Anzahl von Sprützen von Zinn und Glas, eine kleine Nothapotheke, passend für Landärzte, 2 electro-magnetische Rotationsapparate, von denen der eine neu und unversehrt. Die Redaction er bietet sich zur Entgegennahme von Aufträgen.

---

Redaction: Dr. C. Dugend. Dr. Müller. Dr. Tapphorn.

Druck von Büttner & Winter in Oldenburg.



# Beiblatt zum Correspondenz-Blatt

für die  
**Ärzte und Apotheker**  
des  
**Grossherzogthums Oldenburg.**

1860.

Nr. 3.

September.

## Oldenburgische Medicinaltaxe

im Vergleiche mit der bremischen, hannoverschen und preussischen.

### II. Taxe für praktische Aerzte.

#### Allgemeine Bestimmungen.

1. Ueberall, wo der höchste und niedrigste Satz angegeben ist, hängt die Bestimmung, welcher von den verschiedenen Sätzen innerhalb jener Grenzen im einzelnen Falle anzuwenden ist, zunächst von den Vermögensumständen des Zahlungspflichtigen, von der Billigkeit der Aerzte und event. von dem Ermessen der festsetzenden Behörde ab.
2. Die Festsetzung der ärztlichen Liquidationen auf den Grund der Taxe gehört zum Ressort der Aemter, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung; jeder zur Erlangung der Bezahlung daraus zu erhebende Rechtsstreit aber vor die competente Gerichtsbehörde.
3. Beruht die Bestimmung des Arztlohnes auf einem besonderen Vertrage, welchen Jeder mit seinem Arzte ohne Rücksicht auf die Taxe nach wie vor abschliessen kann, so steht die Beurtheilung der Sache lediglich den Gerichten zu.

1. Für den ersten Besuch im Wohnorte des Arztes	8 $\frac{1}{2}$ —22 $\frac{1}{2}$ Sgr.
in Bremen . . . . .	1 $\frac{1}{3}$ — 1 Thlr.
in Hannover . . . . .	10 —30 Sgr.
in Preussen . . . . .	20 —40 „
2. Für jeden folgenden Besuch . . . . .	5 $\frac{1}{2}$ —17 „
in Bremen . . . . .	1 $\frac{1}{6}$ — 2 $\frac{2}{3}$ Thlr.
in Hannover . . . . .	5—7 $\frac{1}{2}$ —15 Sgr.
in Preussen . . . . .	10 —20 „
3. Für den zweiten Besuch an demselben Tage . . . . .	5 $\frac{1}{2}$ „

Hier wie auch ferner stets mit Inbegriff der verschriebenen Recepte, wofür überall keine besondere Bezahlung gefordert werden soll.

